

Stand: 10.2006

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 13. Februar 2004

Geändert durch die Mitgliederversammlung am 12. Oktober 2006

**Bayerisch-Amerikanisches-Zentrum
im Amerika Haus München e.V.**

S a t z u n g

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Bayerisch-Amerikanisches Zentrum im Amerika Haus München".
- (2) Sitz des Vereines ist München.
- (3) Der Verein ist zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden. Nach der Eintragung führt er den Namen "Bayerisch-Amerikanisches Zentrum im Amerika Haus München e.V."

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der bayerisch-amerikanischen Beziehungen. Der Verein erfüllt diese Aufgabe im Wesentlichen durch die Förderung der Begegnung mit der amerikanischen Kultur und Gesellschaft, die Förderung des Austauschs von Schülern, Studenten, Wissenschaftlern und Kulturträgern und die Förderung der wissenschaftlichen Beschäftigung mit Nordamerika und dient als Forum zur Bündelung und Koordinierung Amerika-bezogener Aktivitäten in Bayern. Hierzu bietet der Verein insbesondere
 - kulturelle und wissenschaftliche Veranstaltungen, Tagungen, Ausstellungen etc.,
 - Service- und Informationsangebote (insb. Bereiche „Bibliothek und Recherche“ und „Austausch und Bildung“)
 - Praktikums- und Besuchsprogramme,
 - die Veranstaltungen und sonstigen Aktivitäten der Bayerischen Amerika Akademie als Einrichtung für interdisziplinäre wissenschaftliche Begegnung und für den Austausch zwischen allen bayerischen Wissenschaftlern, die sich mit dem amerikanischen Kontinent befassen, untereinander und mit Kollegen aus Amerika und weltweit sowie für Amerika-orientierte Lehrerfortbildung, Durchführung von Drittmittelprojekten, Doktoranden- und Graduiertenförderung im Rahmen der Grundordnung der Bayerischen Amerika Akademie und die Unterstützung von amerika-bezogenen Veranstaltungen und Angeboten im Amerika Haus von Mitgliedern dieses Vereins, die als gemeinnützige Organisationen und Clubs gemäß ihrer Satzung die deutsch-amerikanischen Beziehungen fördern.
- (2) Der Verein kooperiert insbesondere mit dem Amerika Institut der Universität München, den Vertretungen der USA Kanadas, den Vertretungen US-amerikanischer oder kanadischer Bundesstaaten oder Provinzen und mit am Austausch zwischen Bayern und Amerika interessierten Stellen und Organisationen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke in dem Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (4) Der Verein ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die den Vereinszweck fördern. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen des Vereinszweckes dritter Unternehmen bedienen.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zusendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen sein, die den Vereinszweck fördern wollen. Eine Liste der Gründungsmitglieder des Vereins ist dieser Satzung als Anlage beigelegt. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist und Name, Geburtsdatum, Beruf, Anschrift des Antragstellers sowie eine Einzugsermächtigung zur Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge enthalten soll. Bei juristischen Personen soll Name und Sitz sowie ein Vertretungsberechtigter angegeben werden. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Die Ablehnung muss nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung kann der Bewerber innerhalb eines Monats nach Zugang der ablehnenden Entscheidung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen, die dann über die Aufnahme endgültig entscheidet. Dem aufgenommenen Mitglied ist eine Satzung auszuhändigen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit;
 - Austritt, der durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand spätestens sechs Monate vor dem Ende eines Geschäftsjahres mit Wirkung zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden kann;
 - Streichung aus der Mitgliederliste;
 - Ausschluß aus dem Verein.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane zu verzeichnen ist. Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied stellen. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zustimmung des Verwaltungsrats. Gegen eine Ausschlussentscheidung, die mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen schriftlich bekanntzumachen ist, ist die Berufung zur Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von einem Monat ab Bekanntmachung zulässig. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Legt der Betroffene keine Berufung ein, so wird der Ausschluss mit dem Ablauf der Berufungsfrist wirksam.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst erfolgen, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei

Monate verstrichen sind und die Beitragsschuld nicht beglichen ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 4 Finanzen

- (1) Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel sollen durch Mitgliedsbeiträge sowie Zuwendungen Dritter aufgebracht werden.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands bestimmt. Der Freistaat Bayern, die USA, die Ludwig-Maximilians-Universität München, die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg und die als gemeinnützig anerkannten Mitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen freigestellt. Die Erträge des Vereinsvermögens sind für den Vereinszweck zu verwenden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Verwaltungsrat.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates, soweit es sich nicht um Mitglieder kraft Amtes handelt,
- b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Genehmigung des aufgestellten Haushaltsplanes,
- e) die Höhe der Mitgliedsbeiträge (§ 4 Abs. 2)
- f) Wahl von zwei Rechnungsprüfern ,
- g) Feststellung der Jahresrechnung,
- h) Änderung der Vereinssatzung,
- i) über den Ausschluss von Mitgliedern (§ 3 Abs. 4 S. 4)
- j) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Mitgliederversammlung vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden,
- k) Auflösung des Vereins sowie Ernennung und Abberufung von Liquidatoren.

§ 7 Einberufung der Mitgliederversammlung und Vorsitz

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder einen seiner Stellvertreter unter Mitteilung des Tagungsortes, der Tagesordnung und des Sitzungsbeginnes mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einberufen.

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder einer seiner Stellvertreter.

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Beschlüsse über die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins können nur gefasst werden, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Im übrigen ist die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben, sofern wenigstens fünf stimmberechtigte Mitglieder vertreten sind.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst, sofern nichts anderes bestimmt ist, ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit.
- (4) Für Satzungsänderungen jeglicher Art sowie für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Versammlung anwesenden Mitglieder erforderlich und ausreichend.
- (5) Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
- (6) Abstimmungen erfolgen offen, soweit die Mitgliederversammlung nicht anderes bestimmt.
- (7) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu neun Mitgliedern.
- (2) Mitglieder kraft Amtes sind vorbehaltlich ihrer Zustimmung
 - ein Vertreter, der vom Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst benannt wird,
 - ein Vertreter, der vom Generalkonsulat München der Vereinigten Staaten von Amerika benannt wird,

Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt; ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden sowie bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende und einen Schatzmeister.

§ 10 Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung sind der 1. Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende oder der Schatzmeister jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied berechtigt.
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Verwaltungsrat übertragen sind; über die Programmmittel der Bayerischen Amerika Akademie entscheidet deren Vorstand. Er leitet den Verein nach Maßgabe der Gesetze und der Satzung.
- (3) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom ersten Stellvertreter einberufen werden. Die Gegenstände der Beratung sind in der Einberufung zu bezeichnen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten, sofern nicht alle Vorstandsmitglieder auf die Einhaltung dieser Frist verzichten.
- (4) Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens drei Mitglieder vertreten sind. Jedes Mitglied kann sich in der Vorstandssitzung durch ein anderes Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand kann in schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder hiermit einverstanden sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 11 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat ist Kontrollorgan für die Vermögensverwaltung des Vereins. Ihm dürfen deshalb Vorstandsmitglieder nicht angehören.
- (2) Der Verwaltungsrat
- entscheidet auf Vorschlag des Vorstands über die Aufstellung des Haushaltsplans für das jeweils nächstfolgende Geschäftsjahr;
 - entscheidet auf Vorschlag des Vorstands über Grundsätze der Raumnutzung und wesentliche Fragen der Vergabe von Räumen;
 - kann die Buchführung unvermutet und stichprobenartig kontrollieren;
 - beschließt, dem Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung dringend zu empfehlen, wenn die sich verschlechternden Vermögensverhältnisse des Vereins dazu Anlass geben;
 - nimmt in der Mitgliederversammlung zur Frage der Entlastung der Vorstandsmitglieder Stellung;
 - ist berechtigt, zu allen Fragen, die das Bayerisch-Amerikanische Zentrum betreffen, Stellung zu nehmen und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Entscheidungsvorschläge zu unterbreiten.

- (3) Mitglieder des Verwaltungsrats kraft Amtes sind - vorbehaltlich ihrer Zustimmung -
- der Bayerische Staatsminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst,
 - der Staatsminister für Europaangelegenheiten und regionale Beziehungen in der Bayerischen Staatskanzlei,
 - der Generalkonsul der Vereinigten Staaten von Amerika in München,
 - der Rektor der Universität München,
 - der Rektor der Universität Erlangen-Nürnberg.
- Mindestens vier weitere Mitglieder sollen von der Mitgliederversammlung gewählt werden; in Betracht kommen insbesondere der Präsident der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, ein Vertreter der American Chamber of Commerce und mindestens zwei Vertreter der Wirtschaft. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrats wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Verwaltungsrat soll mindestens halbjährlich eine Sitzung abhalten. Eine solche muss außerdem anberaumt werden, wenn dies zwei Mitglieder des Verwaltungsrats verlangen.
- (6) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens drei Fünftel seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Der Verwaltungsrat kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Mitglieder hiermit einverstanden sind.
- (7) Ein Mitglied des Verwaltungsrats kann sein Stimmrecht nur auf ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats oder auf seinen Stellvertreter im Amt übertragen. Im übrigen ist eine Übertragung nicht zulässig.
- (8) Das Nähere regelt eine vom Verwaltungsrat zu beschließende Geschäftsordnung

§ 12 Geschäftsführung

Für die Erledigung seiner laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer ernennen; er übt in entsprechender Anwendung des Art. 9 der Bayer. Haushaltsordnung die Funktion eines Beauftragten für den Haushalt aus. Zum Geschäftsführer kann auch ein Mitglied des Vorstandes bestellt werden. Der Geschäftsführer nimmt grundsätzlich an Vorstandssitzungen teil. Die Befugnisse des Geschäftsführers regelt eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung.

§ 13 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes, die Rechnungslegung und die Rechnungsprüfung sowie für die Kassenführung gelten die von den Gemeinden des Freistaats Bayern anzuwendenden Vorschriften sinngemäß.

§ 14 Auflösung des Vereins, Wegfall des bisherigen Zwecks

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt dessen Vermögen dem Bayerischen Staat zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Anlage

Zur Satzung des Vereins Bayerisch-Amerikanisches-Zentrum im Amerika Haus
in München e.V.

Gründungsmitglieder des Vereins sind:

der Freistaat Bayern,

vertreten durch Ministerialrat Ulrich Hörlein (Bayerisches Staatsministerium für Unterricht,
Kultus, Wissenschaft und Kunst) und Ministerialrat Dr. Paul Fischer (Bayerische Staatskanz-
lei),

die Freunde des Amerika Hauses e.V.,

vertreten durch den Zweiten Vorsitzenden Dr. Christoph Peters,

die Ludwig-Maximilians-Universität München,

vertreten durch den Rektor Prof. Dr. Andreas Heldrich, dieser vertreten durch den Kanzler Dr.
Hendrik Rust,

die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg,

vertreten durch den Rektor Prof. Dr. Gotthard Jasper,

die Columbus-Gesellschaft e.V. München,

vertreten durch die Präsidentin Frau Sylvia M. Weusten

die Arbeitsgemeinschaft gemeinnütziger Jugendaustauschorganisationen AJA, vertreten durch
das Deutsche Youth For Understanding Komitee e.V., vertreten durch den Stellvertretenden
Vorsitzenden Dr. Cornelius Görres,

das Partnerstadt-Komitee München-Cincinnati e.V.,

vertreten durch seinen Vorsitzenden des Vorstandes Rüdiger Löwe

die Bertelsmann Buch AG,

vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes Frank Wössner, dieser vertreten durch Dr. Friederike Harmgarth